

Verein Trialog & AntiStigma Schweiz

- Statuten -

Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend die weibliche Bezeichnung verwendet. Selbstverständlich repräsentiert die weibliche Personenbezeichnung jedes Geschlecht und Orientierung, in gleicher Weise.

Gelöscht: männliche und weibliche

Gelöscht: n

Gelöscht: s

Gelöscht: Personen

Art. 1 Name, Sitz

Unter der Bezeichnung "Trialog & AntiStigma Schweiz" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60-79 ZGB. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Schweiz. Der Vereinssitz befindet sich an der Geschäftsstelle in Winterthur.

Gelöscht: ist am Domizil der jeweiligen Präsidentin.

Art. 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein setzt sich für ein besseres Verständnis von psychischen Erkrankungen in der Öffentlichkeit sowie für den Abbau von Vorurteilen gegenüber psychisch Erkrankten und deren Angehörigen ein. Im Rahmen der Schulprojekte setzt sich der Verein zudem für die Frühprävention von psychischen Erkrankungen ein.

2. Im Zentrum der Vereinsbemühungen steht die Förderung einer partnerschaftlichen Begegnungs- und Behandlungskultur zwischen Betroffenen, Angehörigen und Fachpersonen.

Gelöscht: professionell Tätigen

3. Der Verein fördert den trialogischen Austausch. Darin haben Betroffene, Angehörige und Fachpersonen die Möglichkeit, ihre Erfahrungen gleichberechtigt auszutauschen und die Krankheitsbilder sowie deren Behandlung aus dem Blickwinkel des gesamten Umfeldes zu betrachten. Der gesamtheitliche, trialogische Blickwinkel soll massgebliche Grundlagen sowie Impulse für die Verbesserung der Behandlung geben.

Gelöscht: <#>Der Verein fördert den trialogischen Austausch. Darin haben Betroffene, Angehörige und professionell Tätigefachpersonen die Möglichkeit, ihre Erfahrungen gleichberechtigt auszutauschen und die Krankheit sowie deren Behandlung aus dem Blickwinkel aller daran Beteiligten zu betrachten. Ziel des Trialogs ist es, voneinander zu lernen, die Krankheit besser zu verstehen sowie Impulse für die Verbesserung der Behandlung zu geben. -

4. Die Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins sind die Entwicklung und Förderung trialogisch geführter Schulprojekte sowie die Konzeptionierung und Durchführung von Seminaren für Fachpersonen, Angehörige und Betroffenen. Im Weiteren bringt sich der Verein aktiv an Weiterbildungsveranstaltungen, Vernetzungsanlässen sowie Kongresse und Tagungen zum Kernthema psychische Gesundheit ein oder führt eigene Veranstaltungen durch.

Gelöscht: Die Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins sind auf die Angebotserstellung und die Durchführung von trialogischen Gesprächsseminaren, von trialogischen Schulprojekten, sowie auf die Durchführung von oder auf die Beteiligung an weiteren Weiterbildungs- oder Aufklärungsveranstaltungen ausgerichtet.

Formatiert: Rechts: 0.63 cm

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er beschafft Mittel für die Erfüllung seiner Aufgaben. Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke. Er erstrebt keinen Gewinn.

Gelöscht: kommerzielle

Gelöscht: Zwecke

Gelöscht: , noch

Gelöscht: er

Art. 3. Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus Einzel- und Kollektivmitgliedern sowie aus Passivmitglieder zusammen.

Gelöscht: Gönnerinnen

2. *Einzelmitglieder* können alle an den Vereinszielen interessierten Einzelpersonen werden.

3. *Kollektivmitglieder* können Institutionen werden, welche ganz oder teilweise trialogkonforme Ziele verfolgen oder unterstützen. Sie sind mit einer Delegierten pro Institution vertreten und haben eine Stimme.

4. Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die trialogische Arbeit in angemessener Weise finanziell und/oder materiell unterstützen. Die Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Gelöscht: Gönnerinnen

Kommentiert [SP1]: Unterschied Gönner zu Einzel-/Kollektivmitgliedern? Allenfalls Passivmitglieder ohne Stimmrecht. Spender ohne Mitgliederrechte müssen hier nicht aufgeführt werden.

4a. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein oder der trialogischen Idee besonders verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Formatiert: Einzug: Links: 2.39 cm

5. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

6. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

7. Beitragssäumige Mitglieder werden maximal zweimal gemahnt. Bleiben diese erfolglos, wird die Mitgliedschaft aufgekündigt. Auf Betreibungen wird verzichtet.

8. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Der Beschluss über einen Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung.

9. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

Formatiert: Rechts: 0.63 cm

Art. 4. Mittel

1. Die Einnahmequellen des Vereins sind Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuwendungen und projektbezogene Zuwendungen.
2. Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt, abgestuft nach Einzel- und Kollektivmitgliedern und ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.
3. Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.
4. Die beschafften Mittel werden ausschliesslich für die Erreichung der Vereinsziele und zur Deckung der administrativen Kosten verwendet.

Gelöscht: ... [1]
Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Art. 5. Organisation

1. Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle/die Revisorinnen

2. Ehrenamtlichkeit: Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Gelöscht: - . der Beisitz .

Kommentiert [SP2]: Das Schulbeispiel ist der Anwalt, der für den Verein einen Prozess führt.

Gelöscht: Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Eine Ausnahme hiervon bilden projektbezogene Tätigkeiten, sofern Mitglieder des Vereins oder des Vorstands darin aktiv eingebunden sind oder einzelne Mitglieder besondere Leistungen erbringen.

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Art. 6. Generalversammlung

1. Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich, jeweils im ersten Jahresquartal, vom Vorstand einberufen.
2. Auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
3. Zur Generalversammlung lädt der Vorstand unter Angaben des Ortes, des Datums, der Traktanden und der Wahlvorschläge mindestens zwei Wochen schriftlich (email möglich) vorher ein. Eine Aktualisierung

Formatiert: Rechts: 0.63 cm

der Traktanden ist bis 10 Arbeitstage vor Versammlung schriftlich (email) möglich. Es gilt das Empfangsprinzip. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Generalversammlung.

Gelöscht: Tag

4. Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden in offener Abstimmung und mit dem einfachen Mehr (Ausnahme: Art. 3 Ziff. 7 und 8; Art. 7 Ziff. 1 lit. h und j, Art. 11, Ziff. 2 und 4) der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder deren Stellvertreterin den Stichentscheid.

Gelöscht: ,

Gelöscht: Absatz

Gelöscht: l

Gelöscht: l

Gelöscht: Absatz

5. Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 7. Aufgaben der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

Gelöscht: Der

- a) Sie nimmt das Protokoll der letzten Generalversammlung ab
- b) Sie nimmt den mündlichen oder schriftlichen Jahresbericht der Präsidentin ab
- c) Sie nimmt die Jahresrechnung und den schriftlichen Revisorinnenbericht ab
- d) Sie entlastet die Organe des Vereins
- e) Sie wählt –möglichst in trialogischer Zusammensetzung- die Präsidentin, die Vizepräsidentin, die übrigen Vorstandsmitglieder sowie zwei Rechnungsrevisorinnen
- f) Sie genehmigt das vom Vorstand vorgelegte Budget
- g) Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest
- h) Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss von Mitgliedern
- i) Sie genehmigt die Statuten und deren Änderung mit Zweidrittelmehrheit
- j) Sie beschliesst über Anträge des Vorstands
- k) Sie beschliesst über Anträge von Mitgliedern
- l) Sie nimmt die Berichte aus den Ressorts entgegen
- m) Sie beschliesst über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
- n) Sie beschliesst über sämtliche Belange, die nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen.

2. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf ihre Teilnehmerzahl beschlussfähig.

3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4. Die Präsidentin leitet die Generalversammlung. Ist sie an der Teilnahme verhindert, leitet an ihrer Stelle die Vizepräsidentin.

Formatiert: Rechts: 0.63 cm

Art. 8. Vorstand

1. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen Aussen.
2. Das Präsidium besteht aus der Präsidentin und einer Vizepräsidentin.
3. Der Vorstand besteht aus höchstens neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - Präsidentin
 - Vizepräsidentin
 - Aktuarin
 - Kassierin
 - Leiterinnen der Ressorts
 - Beisitzerinnen
4. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
5. Tritt die Präsidentin zurück, übernimmt interimswise die Vizepräsidentin das Präsidium.
6. Der Vorstand trifft sich auf Einladung der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Überdies kann auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern eine Vorstandsitzung einberufen werden, welche innerhalb der vier auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat. Die Einberufung erfolgt schriftlich (email möglich), in der Regel 10 Arbeitstage im Voraus, und sie hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.
7. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.
8. Die Beschlussfassung ist auf dem Korrespondenzweg möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.
9. Eine geheime Wahl ist auf Antrag möglich, wenn ein Mitglied dies wünscht.
10. Über die Vorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt und an alle Vorstandsmitglieder weitergeleitet.

Gelöscht: Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin und zwei Vizepräsidentinnen und ist, wenn möglich, trialogisch zu besetzen

Gelöscht: (a)

Gelöscht: ... [2]

Gelöscht: ...

4a Ehrenamtlichkeit: Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Gelöscht: eine der beiden

Kommentiert [SP3]: Evtl. eine entsprechende Interimsregelung bei einem ausserordentlichen Rücktritt eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes

Gelöscht: nen

Gelöscht: zehn

Kommentiert [SP4]: d.h. ohne ungültige Stimmen und Enthaltungen

Formatiert: Rechts: 0.63 cm

11. Die Präsidentin leitet die Vorstandssitzungen und sorgt für den Vollzug der von der Generalversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse, in ihrer Abwesenheit übernimmt dies die Vizepräsidentin.

Gelöscht: eine

12. Die Vizepräsidentin vertritt die Amtsgeschäfte bei Abwesenheit der Präsidentin.

Gelöscht: nen

Gelöscht: vertreten

13. Die Aktuarin führt die Protokolle der Vorstandssitzungen sowie dasjenige der Generalversammlung. Ausserdem führt sie ein Verzeichnis aller Mitglieder.

14. Die Kassierin besorgt das gesamte Rechnungswesen. Sie erstellt die Jahresbilanz, die Erfolgsrechnung und den Budgetentwurf. Sie sorgt für das Inkasso der Mitgliederbeiträge sowie für das Inkasso der projektbezogenen Zuwendungen und ist zuständig für die Auszahlungen Team Schulprojekt.

15. Die operativen Tätigkeiten werden in Form von Ressorts bewirtschaftet und dabei von den jeweils zuständigen Ressortleitungen verantwortet. Die nachfolgend aufgeführten Ressortleitungen sind im Vorstand als stimmberechtigte Mitglieder vertreten:

a) Die Leiterin des Ressorts „Trialogische Seminare“ ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der trialogischen Seminare.

Gelöscht: Der

Gelöscht: obliegt in Zusammenarbeit mit den Ressortmitgliedern

b) Die Leiterin des Ressorts „Trialogische Schulprojekte“ ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der trialogischen Schulprojekte.

Gelöscht: Der

Gelöscht: obliegt in Zusammenarbeit mit den Ressortmitgliedern die Organisation und Durchführung der trialogischen Schulprojekte.

c) Die Leiterin des Ressort „Fundraising“ ist verantwortlich für die Akquisition von Mitteln jenseits der Mitgliederbeiträge.

Gelöscht: Der

Gelöscht: obliegt in Zusammenarbeit mit den Ressortmitgliedern

d) Die Leiterin des Ressorts „Webpage“ ist verantwortlich für den Unterhalt der vereinseigenen Webpage und gegebenenfalls sozialen Medien.

Gelöscht: Der

Gelöscht: Homepage

Gelöscht: obliegt in Zusammenarbeit mit den Ressortmitgliedern

e) Die Leiterin des Ressorts „Qualitätssicherung & Qualitätsentwicklung“ ist verantwortlich für die Evaluation der trialogischen Dienstleistungen und für die Gewährleistung der damit verbundenen fachlichen und sozialen Kompetenzen der Leistungserbringerinnen.

Gelöscht: der

Gelöscht: Aufbau und Betrieb

Gelöscht: Homepage

Gelöscht: in Zusammenarbeit mit den Ressortmitgliedern

f) Die Leiterin des Ressorts „Öffentlichkeitsarbeit“ ist verantwortlich für die Aussendarstellung des Vereins im Sinne der Vereinszwecke.

Gelöscht: ist in Zusammenarbeit mit den Ressortmitgliedern

Gelöscht: verantwortlich

Gelöscht: In der Regel führt die Präsidentin das Ressort Öffentlichkeitsarbeit

Formatiert: Rechts: 0.63 cm

16. Darüber hinaus konstituiert sich der Vorstand selbst, wer welche Aufgaben übernimmt.

Gelöscht: bestimmt

Kommentiert [SP5]: Darüber hinaus konstituiert sich der Vorstand selbst (als alternative Formulierung).

Art. 9. Kontrollstelle/Revisoren

1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungs-Revisorinnen, die von der Generalversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt werden. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungs-Revisorinnen üben die Kontrolle über die Geschäftsführung der Kassierin aus. Sie legen der ordentlichen Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Revisionsbericht vor und stellen Antrag auf Entlastung (Decharge-Erteilung) oder Verweigerung.

Kommentiert [SP6]: Sollen Revisoren jedoch zwingend Mitglieder sein müssen?

Art. 10. Haftung

1. Über die finanziellen Mittel kann der Vorstand im Sinne des Vereinszwecks frei verfügen. Er bestimmt zwei Zeichnungsberechtigte (in der Regel sind das die Präsidentin und Kassierin), die mit einzelnen Unterschriften die nötigen Geschäfte tätigen können.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gelöscht: .

Art. 11. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

1. Der Wortlaut einer beantragten Statutenänderung muss der Traktandenliste beigelegt werden.
2. Eine Änderung der Statuten kann mit dem Stimmenmehr von Zweidritteln der Generalversammlung beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Enthaltungen eingerechnet.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich dafür einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
4. Die Auflösung des Vereins kann mit dem Stimmenmehr von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Das nach Auflösung und nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen soll nach Beschluss der Generalversammlung steuerbefreiten Institutionen mit Sitz in der

Kommentiert [SP7]: aller

Gelöscht: Ist eine ausreichende Anwesenheit der Mitglieder nicht möglich, gilt an einer zweiten, ausserordentlichen Generalversammlung, dass Zweidritteln der dann Anwesenden über eine Auflösung des Vereins entscheiden können.

Gelöscht: Vereinen oder

Formatiert: Rechts: 0.63 cm

Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zugewendet werden.
Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gelöscht: verwandten
Gelöscht: en
Gelöscht: .. [3]

Art. 12. Annahme der Statuten

Die Statuten des Vereins „ Trialog & AntiStigma Schweiz“ wurden anlässlich seiner Gründungsversammlung am 17.Januar 2017 in Winterthur angenommen (vgl. Gründungsprotokoll vom 17.01.2017) und sofort in Kraft gesetzt.

Zürich, den 1. Juli 2019

Gelöscht: Winterthur
Gelöscht: 17. Januar 2017

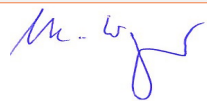
Die Vereinspräsidentin:

Die Protokollführerin:

Gelöscht: Der Gründungspräsident

(Cornelia Christen)

(Heidi Schenker)



Gelöscht:
Gelöscht: Martin Weyer
Gelöscht: .. [4]

Seite 3: [1] Gelöscht

Heidi Schenker

01.07.19 19:17:00

Seite 5: [2] Gelöscht

Heidi Schenker

01.07.19 19:27:00

Vizepräsidentin (b)

Seite 8: [3] Gelöscht

Heidi Schenker

01.07.19 20:21:00

Seite 8: [4] Gelöscht

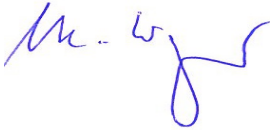
Heidi Schenker

01.07.19 20:23:00

Anpassung der Statuten (*Neu: Punkt 7 in Artikel 3*) aufgrund eines GV-Beschlusses vom 15. Juni 2018

Winterthur, den 16. Juni 2018

Der Vereinspräsident:



(Martin Weyer)

Die Protokollführerin: